

24./XII. 1916

2m

Die Einberufungskundmachung.

Die Einberufungskundmachung lautet:

Die bei den Musterungen bis zu dem unten festgesetzten Einrückungstermin zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befundenen österreichischen Landsturmpflichtigen

der Geburtsjahrgänge 1879, 1878, 1877, 1876, 1875, 1874, 1873 und 1872

haben, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder unbestimmte Dauer enthoben worden sind, einzurücken und sich bei dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatte bezeichneten k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr- (Landeschützen-) Ergänzungsbezirkskommando

am 10. Januar 1917

einzufinden.

Die bei Nachmusterungen nach diesem Einrückungstermin geeignet Befundenen der obbezeichneten Geburtsjahrgänge haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Für jene, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem nach den obigen Bestimmungen

gen für sie geltenden Termin einzurücken haben, gilt der hierfür bestimmte, aus dem Landsturmlegitimationsblatt zu entnehmende Termin.

Die im Wege des freiwilligen Eintrittes in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes Affilierten der obgenannten Geburtsjahrgänge haben ebenfalls am 10. Januar 1917 einzurücken.

Die Einrückungspflichtigen haben sich an dem für sie bestimmten Einrückungstage im allgemeinen bis spätestens 11 Uhr vormittags einzufinden. Etwaige kleinere Ueberfahrungen dieser Stunde sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Verkehrsverhältnisse begründet werden können.

Falls das im Landsturmlegitimationsblatte bezeichnete k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr- (Landeschützen-) Ergänzungsbezirkskommando inzwischen seinen Standort gewechselt haben sollte, können die an dieses gewiesenen Landsturmpflichtigen auch zu dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr- (Landeschützen-) Ergänzungsbezirkskommando einzurücken.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester, selbstbrauchbarer Schuhe, Wollwäsche, nach Tunlichkeit schafwollene Fußlappen oder Socken, ein Handtuch und ein Taschentuch, dann ein Stängel und ein Gefäß sowie Werkzeug mitzubringen. Die mitgebrachten Schuhe, dann die Wäsche werden — falls diese Sorten für die militärischen Zwecke als geeignet befunden werden — nach den ortsüblichen Preisen vergütet. Die von der Militärverwaltung gegen Entgelt übernommenen Sorten gehen in das Eigentum des Herars über. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für den Tag des Eintreffens mitzubringen, wofür eine festgesetzte Vergütung geleistet wird.

Das Landsturmlegitimationsblatt berechtigt bei der Einrückung zur freien Eisenbahnfahrt — Schnellzüge ausgenommen — und ist vor Eintritt dieser Fahrt bei der Personenkasse der Ausgangsstation abzustempeln zu lassen.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.